

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel  
Evers & Küssner  
Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg



Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 21.04.2017  
Mein Zeichen: StK 323 - 20350/2017  
Meine Nachricht vom:

Anne-Katrin Leibauer  
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1851  
Telefax: +49-431-988-6-111851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

10. Juli 2017

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Stormarn  
FD Regionalentwicklung  
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie  
für die  
Stadt Reinbek

Bad Oldesloe, ...

Im Auftrag

Kuhlwein

**Gesehen!**  
**14. Juli 2017**  
Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Planung und Verkehr

23843 Bad Oldesloe

- per E-Mail -

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 -

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 132)**

- **42. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek, Kreis Stormarn**

**Planungsanzeige vom 21.04.2017**

**Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017**

Die Stadt Reinbek beabsichtigt, das Gewerbegebiet im Bereich der Röntgenstraße und Carl-Zeiss-Straße um ca. 4,2 ha zu erweitern, um dem Ansiedlungswunsch eines gewerblichen Betriebes, der bereits im Stadtgebiet Reinbeks über mehrere Produktionsstandorte verfügt, zu entsprechen.

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind u. a. Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet unzulässig.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Reinbek ist als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums „Reinbek-Glinde-Wentorf“ ein Schwerpunkt für gewerbliche Entwicklung. Das Plangebiet liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg-Bergedorf) - Reinbek - Schwarzenbek.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Reinbek keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

gez.

Leibauer

F.d.R.



Jörn Uhl (OAR)

Eine Bitte:

Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in digitaler Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: [LandesplanungS-H@stk.landsh.de](mailto:LandesplanungS-H@stk.landsh.de).